

Preisverordnung Nr. 377.**— Verordnung über die Preisbildung für den Auf-
kauf von Alt-Kautschuk und Kautschuk-Abfällen —****Vom 8. September 1954**

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 6. Februar 1953 über die Grundsätze der Preispolitik (GBl. S. 313) wird mit Zustimmung der Staatlichen Plankommission und des Ministeriums der Finanzen folgendes verordnet:

§ 1

(1) Für den Aufkauf von wiederverwendungsfähigen gebrauchten Kfz-Reifen werden folgende Preise (Höchstpreise), die nicht überschritten werden dürfen, festgesetzt:

- a) Kfz-Reifen mit einwandfreien Karkassen ohne innere Schäden, die für eine Rundenerneuerung geeignet sind .. 15 Vo der gültigen Einzelhandelspreise für neue Reifen
- b) Für alle übrigen Kfz-Reifen, die nach Vornahme einer Reparatur als Gespannwagenreifen Verwendung finden können 10 % der gültigen Einzelhandelspreise für neue Reifen

(2) Die Aufkaufpreise gelten ab Anfallstelle. Bei Lieferung frei Hof des Käufers sind 1 DM je 100 kg zu vergüten.

(3) Beim Verkauf gebrauchter Kfz-Reifen darf ein Aufschlag von 15 % auf die im Abs. 1 genannten Preise berechnet werden. Die Kosten für Rundenerneuerungen bzw. Reparaturen sind in den Rechnungen gesondert auszuweisen. Die Verkaufspreise verstehen sich ab Lager des Verkäufers.

§ 2

(1) Für solche Kfz-Reifen, die nicht unter § 1 fallen, wird der Aufkaufpreis auf 2 DM je 100 kg festgesetzt.

(2) Die Verkaufspreise betragen für

- a) Kfz-Reifen, die noch als Manschettenmaterial Verwendung finden können 7,— DM je 100 kg,
- b) Schrottreifen, sortierte Ware 5,20 DM je 100 kg.
- (3) Der Aufkaufpreis gilt ab Anfallstelle. Bei Lieferung frei Hof des Käufers sind 1 DM je 100 kg zu vergüten.

(4) Die Verkaufspreise verstehen sich frei verladen Versandstation, Waggon, Kahn oder LKW. §

§ 3

(1) Für den Aufkauf noch verwertbarer Kautschukabfälle werden folgende Preise (Höchstpreise) festgesetzt:

- a) Gebrauchte Kfz- und Fahrradschläuche (ohne Ventile) sowie Weichgummiwaren .. 20,— DM je 100 kg,
- b) Gebrauchte Kfz- und Fahrradschläuche (mit Ventilen) .. 15,— DM je 100 kg,
- c) Sonstige noch verwertbare Kautschuk-Abfälle 5,— DM je 100 kg.

(2) Die Aufkaufpreise gelten ab Anfallstelle. Bei Lieferung frei Hof des Käufers sind 1 DM je 100 kg zu vergüten.

(3) Beim Verkauf darf ein Aufschlag von 15 % auf die im Abs. 1 Buchstaben a bis c genannten Preise berechnet werden. Die Verkaufspreise verstehen sich ab Lager des Verkäufers.

§ 4

(1) Diese Preisverordnung tritt am 1. Oktober 1954 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die bisher erlassenen Preisbestimmungen über den Aufkauf von Alt-Kautschuk und Kautschuk-Abfällen außer Kraft.

Berlin, den 8. September 1954

Ministerium für Leichtindustrie

Dr. F e l d m a n n
Minister

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Bildung einer einheitlichen
Anglervereinigung in der Deutschen Demokratischen
Republik.**

Vom 14. September 1954

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 13. Mai 1954 über die Bildung einer einheitlichen Anglervereinigung in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 492) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Der Deutsche Anglerverband wird gemäß § 1 der Verordnung über die Bildung einer einheitlichen Anglervereinigung in der Deutschen Demokratischen Republik gebildet aus:

1. Fischereiverein für das Land Sachsen-Anhalt e. V., Halle (Saale), Geiststr. 32,
2. Anglervereinigung Land Mecklenburg, Rostock, Wismarsche Str. 21,
3. Sektion Angeln (nachfolgende Organisationen), Potsdam, Straße der Jugend 30,
4. Sektion Angeln, Bezirk Groß-Berlin, Berlin-Treptow, Plessenstr. 8,
5. Sektion Angeln im Verband der Fischwirtschafts-Genossenschaften der Bezirke Dresden, Leipzig und Karl-Marx-Stadt,
6. Sektion Angeln der Bezirke Gera, Erfurt und Suhl. Gera, Am Stockberg 35.

§ 2

Die Leitung und Geschäftsführung des Deutschen Anglerverbandes übernimmt ein vom Staatlichen Komitee für Körperkultur und Sport beim Ministerrat, der Deutschen Demokratischen Republik berufenes vorläufiges Präsidium, mit dem Sitz in Berlin.

§ 3

Die in den Händen der Mitglieder der im § 1 genannten Organisationen befindlichen Mitgliedsausweise behalten bis zur Herausgabe neuer Mitgliedsbücher ihre Gültigkeit.

§ 4

Die unter § 1 aufgeführten Organisationen reichen dem Deutschen Anglerverband bis zum 30. September 1954 eine vorläufige Abschlußbilanz mit Vermögensaufstellung per 30. Juni 1954 ein.